

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Montag, 19. Juni 1989, Nachmittag
Lundi 19 juin 1989, après-midi

18.15 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

Mitteilung des Kantons Luzern
Communication du canton de Lucerne

Die Ratssekretärin, Frau Huber, gibt Kenntnis von der Mitteilung des Kantons Luzern:

«Der Regierungsrat des Kantons Luzern teilt mit, dass Herr Robert Bühler, Regierungsrat Luzern, laut Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt vom 10. Juni, im Urnenverfahren als Nachfolger von Bundesrat Kaspar Villiger zum Mitglied des Ständerates gewählt wurde. Die Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen.»

Herr Robert Bühler wird vereidigt
M. Robert Bühler prête serment

Le président: Je prends acte de votre serment. Je souhaite à notre nouveau collègue la plus cordiale des bienvenues au sein de ce conseil. Je suis persuadé qu'il aura beaucoup de plaisir et de satisfaction à travailler parmi nous et je l'invite à prendre place au milieu de ses semblables.

88.067

Doppelbesteuerung.
Abkommen mit Indonesien
Double imposition.
Convention avec l'Indonésie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Oktober 1988 (BBI III, 1296)
 Message et projet d'arrêté du 19 octobre 1988 (FF III, 1235)
 Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1989
 Décision du Conseil national du 8 mars 1989

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Indonesien nimmt aufgrund seiner Grösse und seines Wirtschaftspotentials im südostasiatischen Raum eine wichtige Stellung ein. Zahlreiche schweizerische Unternehmen unterhalten in Indonesien Vertretungen oder Produktionsstätten. Indonesien kennt keine Vermögenssteuer. Das Abkommen findet daher nur auf die Einkommenssteuer beider Staaten Anwendung.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Abkommens: Für Dividenden sieht das Abkommen einen Quellensteueransatz von 10 Prozent bei Beteiligungen von mindestens 25 Prozent und von 15 Prozent in den übrigen Fällen vor. Nach indonesischem Recht wird auf Dividendenzahlungen eine Quellensteuer von 20 Prozent erhoben.

Für Zinsen wird die Quellensteuer unter dem Abkommen auf 10 Prozent herabgesetzt. Das interne Recht sieht 20 Prozent vor.

Bei den Lizenzgebühren wird die Steuer, die der Quellenstaat erheben kann, auf 12,5 Prozent begrenzt. Nach internem indo-

nesischen Recht sind es 20 Prozent. Da dieser Satz den gegenüber Entwicklungsländern normalerweise zugestandenen Höchstsatz von 10 Prozent übersteigt, gewährt die Schweiz nur eine auf 10 Prozent begrenzte Steueranrechnung.

Sodann musste Indonesien eine besondere Bestimmung über die Besteuerung von Dienstleistungsvergütungen zugestanden werden, wie sie die Schweiz bereits anderen Entwicklungsländern gewährt hat. Danach können Vergütungen für Dienstleistungen, die ein Unternehmen im anderen Staat durch Personal erbringt, einer Quellensteuer von höchstens 5 Prozent – internes indonesisches Recht 20 Prozent – des Bruttobetrages der Vergütung unterworfen werden. Diese Steuer kann in der Schweiz angerechnet werden.

Zum Informationsaustausch: Das Abkommen enthält keine Bestimmungen über den Austausch von Informationen. Wie anderen Entwicklungsländern wurde Indonesien die schweizerische Haltung zu dieser Frage in einem offiziellen Schreiben erläutert, das im wesentlichen den schweizerischen Vorbehalt zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens wiedergibt.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Abkommens dürften gering sein. Ich darf auf die Botschaft (Seiten 6 und 7) verweisen. In der Gesamtbeurteilung gewährt das Abkommen schweizerischen Unternehmen in Indonesien einen gewissen Schutz, begünstigt schweizerische Direktinvestitionen und beseitigt Wettbewerbsnachteile. Der Nationalrat hat der Vorlage am 8. März 1989 mit 98 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Indonesien zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, Art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

37 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

89.023

Alkoholverwaltung. Voranschlag 1989/1990
Régie des alcools. Budget 1989/1990

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. April 1989
 Message et projet d'arrêté du 12 avril 1989

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1989
 Décision du Conseil national du 8 juin 1989

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Piller, Berichterstatter: Die Alkoholverwaltung rechnet für das Geschäftsjahr 1989/90 mit einem Ertrag von 395 Millionen und einem Aufwand von 179,8 Millionen Franken. Es resultiert ein

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Indonesien

Double imposition. Convention avec l'Indonésie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1989 - 18:15
Date	
Data	
Seite	320-320
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 655

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.